

Dienstleistungsvertrag Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Standard Plus

zwischen

Vertreter/in ZEV

Name / Firma

Adresse

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

(nachfolgend Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) genannt)

und

EGH Elektro-Genossenschaft Hünenberg

Chamerstrasse 22 a
6331 Hünenberg

(nachfolgend EGH genannt)

betrifft

Eigenverbrauchsregelung

Anzahl Parteien ZEV
(Stand Gründung, alle Eigentümer/Mieter/Pächter)

Objekt(e) Produktion

Adresse
(Objekt Produktion)

Grundstücks-Nrn.

PLZ / Ort

Weitere(s) Objekt(e)

Adresse
(weitere Objekte)

Grundstücks-Nrn.

Weitere(s) Objekt(e)

Adresse
(weitere Objekte)

Grundstücks-Nrn.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1** Der vorliegende Vertrag regelt die Modalitäten der Erbringung des Dienstleistungsvertrages Standard Plus zwischen dem eingangs genannten Vertreter bzw. der ZEV und EGH im Hinblick auf die Abwicklung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb der aufgeführten Liegenschaftsobjekte.
- 1.2** Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Energielieferung und die Vergütungen für Einspeisungen an die ZEV. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation der ZEV. Der Vertreter bestätigt gegenüber EGH, zur Vertretung der ZEV legitimiert zu sein.

2 Zusätzliche Vertragsbestandteile

Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen

- a) AGB für die Erbringung von Dienstleistungen zum Eigenverbrauch von EGH (AGB Eigenverbrauch)
- b) Werkvorschriften von CKW/EGH
- c) AGB für die Nutzung des Verteilnetzes von EGH
- d) Netzanschlussrichtlinien von EGH

Die ZEV erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

3 Abrechnungslösung Standard Plus

- 3.1** EGH stellt der ZEV zuhanden des eingangs genannten Vertreters eine Rechnung über den Gesamtbetrag des an der Hauptmessung der ZEV gemessenen Verbrauchs aller am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmenden Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) zu.
- 3.2** Gleichzeitig informiert EGH die ZEV zuhanden des eingangs genannten Vertreters über die Verbrauchsdaten aller am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmenden Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter).
- 3.3** Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Hauptmessung der ZEV und die Messstellen der teilnehmenden Parteien erhobenen Messdaten sowie die jeweils anwendbaren und nicht Gegenstand dieses Vertrages bildenden Tarife von EGH für die Energielieferung. Für die Messung und Abrechnung ist die Installation oder das Vorhandensein intelligenter Messsysteme der EGH notwendig. Die Messung erfolgt mindestens einmal jährlich, kann aber nach Ermessen von EGH auch in einem anderen Zeitintervall erfolgen, worauf jedoch kein Anspruch besteht.
- 3.4** Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache der ZEV.
- 3.5** Für ihren Aufwand im Zusammenhang mit der Erfüllung der Abrechnungslösung Standard Plus stellt EGH der ZEV einen Betrag von monatlich CHF 3.00 zzgl. MWST pro Messpunkt in Rechnung. Hinzu kommt ein einmaliger Pauschalbetrag von CHF 30.00 zzgl. MWST pro Messpunkt als Entgelt für das initiale Einrichten der ZEV-Abrechnung bei EGH, resp. deren Dienstleister.
- 3.6** Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der ZEV entstehen, werden der ZEV gesondert in Rechnung gestellt.

3.7 Müssen Hausanschlüsse aufgrund der ZEV zurückgebaut oder angepasst werden, berechnet EGH die Umbaukosten sowie allfällig vorhandene Kapitalkosten für nicht mehr oder nur noch teilweise genutzte Anlagen und stellt diese der ZEV gesondert in Rechnung.

4 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages durch die ZEV wird EGH das Messkonzept für das Liegenschaftsobjekt in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch EGH innert 15 Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft.

Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zur Eigenverbrauchsregelung, wird EGH sich der ZEV in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt in diesem Fall erst in Kraft, nachdem EGH eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

EGH Elektro-Genossenschaft Hünenberg

Ort / Datum

Unterschrift

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Ort / Datum

Unterschrift Vertreter ZEV

Unterschrift(en) Grundeigentümer

Name(n) in Blockschrift